



Die GAP-SP-Förderung des ökologischen Landbaus

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Was ist GAP-SP?

GAP-SP steht für „Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“. Dabei handelt es sich um die Agrarumweltmaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz. Die einzelnen Maßnahmen werden als Programmteile bezeichnet. Die Förderung ökologisch wirtschaftender Betriebe erfolgt über den Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (kurz ÖWW), praxisüblich ist die Bezeichnung *GAP-SP-Öko*. Diese Bezeichnung wird auch im weiteren Verlauf des Merkblatts verwendet. Die Teilnahme an sämtlichen GAP-SP-Programmteilen, auch an *GAP-SP-Öko*, ist generell freiwillig.

Gesamtbetriebliche Förderung

Anders als bei den meisten anderen GAP-SP-Programmteilen handelt es sich bei *GAP-SP-Öko* um eine unternehmensbezogene Maßnahme. Dies bedeutet, dass automatisch das gesamte Unternehmen teilnimmt und damit auch alle seine landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Dauergrünland).

Die Grundsätze für *GAP-SP-Öko* fordern explizit, dass das gesamte Unternehmen spätestens ab Beginn des Bewirtschaftungsvertrags (s.u.) gemäß der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 bewirtschaftet und damit auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt wird. Das gesamte Unternehmen umfasst dabei sämtliche Bestandteile des Unternehmens. Dazu gehören auch kleine Produktionseinheiten und/oder solche, welche nicht dem Zweck der Vermarktung dienen. So sind die Öko-Verordnungen z.B. auch auf die kleine Hühnerhaltung, Masttiere für den Eigenbedarf oder Pensionspferde (s.u.) anzuwenden.

Durch diese Anforderungen ist es nicht möglich, bestimmte Flächen, auch nur einzelne, konventionell weiter zu bewirtschaften. Auch die nach der EU-Öko-Verordnung mögliche Teilbetriebsumstellung ist nicht förderfähig.

Wichtig: Die EU-Öko-Verordnung gilt für lebende und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie deren Weiterverarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln. Pferde, die rein als Sport- und Freizeittiere genutzt werden und einen entsprechenden Eintrag im Equidenpass haben, fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung. Da die Grundsätze für *GAP-SP-Öko* jedoch die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung im gesamten Unternehmen fordern, sind die Vorgaben auch auf die Haltung von Equiden anzuwenden, was u.a. eine Fütterung rein mit ökologischen bzw. öko-zertifizierten Futtermitteln bedeutet. Da Sport- und Freizeittiere nicht im Öko-Zertifikat nach VO (EU) 2018/848 Art. 35 geführt werden, stellt die Kontrollstelle mit der Öko-Bestätigung (Anlage 1 der *GAP-SP-Öko*-Grundsätze) ein gesondertes Formular aus, um die Konformität zu bestätigen.

Fördervoraussetzung: Mindestgröße

Eine Teilnahme an *GAP-SP-Öko* ist nur möglich, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße nach §1 des Gesetzes über die Alterssicherung in der Landwirtschaft (ALG) erreicht. Diese beträgt 8 ha für landwirtschaftliche Flächen (Ackerland und Dauergrünland) sowie 2,2 ha bei Sonderkulturen (Obstbau, Weinbau, Gemüse). Wird diese Mindestgröße nicht erreicht, so ist eine Teilnahme an *GAP-SP-Öko* leider nicht möglich. Die ALG-Mindestgröße muss nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern in jedem Verpflichtungsjahr erbracht werden.

Unternehmenssitz-Prinzip

Bei *GAP-SP-Öko* kommt neben dem Unternehmensbezug das **Unternehmenssitz-Prinzip** zur Anwendung. Damit werden sämtliche Flächen des Unternehmens in die Förderung einbezogen, auch wenn diese in einem anderen Bundesland liegen. Dieses Prinzip wird jedoch nicht auf Flächen im benachbarten EU-Ausland wie z.B. Belgien, Luxemburg oder Frankreich angewendet. Maßgeblich für die Gewährung der Ökoförderung ist der Sitz des Unternehmens in Rheinland-Pfalz. Betriebe mit Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz können für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen nicht an *GAP-SP-Öko* teilnehmen.

Bewirtschaftungsvertrag und Verpflichtungsdauer

Basis der Teilnahme an *GAP-SP-Öko* ist, wie bei jedem GAP-SP-Programmteil, ein Bewirtschaftungsvertrag (auch GAP-SP-Vertrag genannt) zwischen Landwirt und dem Land Rheinland-Pfalz. Dieser Vertrag wird über die jeweils zuständige untere Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) abgeschlossen (s. Antragstellung). Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Kalenderjahre. So resultiert aus den im GAP-SP-Antragsverfahren 2025 eingereichten Formularen ein Bewirtschaftungsvertrag mit der Laufzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030. Der Abschluss eines Vertrages mit kürzerer Laufzeit ist nicht möglich.

Hinweis: Der Beginn der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung muss sich nicht zwingend am Beginn der GAP-SP-Verpflichtung orientieren. Vielmehr ist der Umstellungsbeginn so zu wählen, dass er zum betrieblichen Ablauf passt. Ein vorgezogener Beginn der Umstellung z.B. in einem Ackerbaubetrieb ab dem 01.07.2025 hat keinen negativen Einfluss auf die Gewährung der Umstellungsprämie (s.u.). Diese würde dennoch in voller Höhe in den Jahren 2026 und 2027 ausgezahlt werden. Zur Wahl des optimalen Umstellungsbeginns beachten Sie bitte unser [KÖL-Merkblatt Nr. 4](#) zum Thema Umstellung.

Antragstellung

Für die Teilnahme an *GAP-SP-Öko* muss ein entsprechender Antrag während des GAP-SP-Antragsverfahrens eingereicht werden. Dieses Verfahren dauert ca. 4 Wochen und findet üblicherweise im Zeitraum Juni – Juli statt. Der genaue Termin wird jährlich neu fest gelegt und über LEA sowie die öffentlichen Mitteilungen (z.B. Amtsblätter) bekannt gegeben. Zudem erfolgt die Bekanntgabe über die regionale landwirtschaftliche Fachpresse (Rheinische Bauernzeitung und Landwirtschaftliches Wochenblatt/Pfälzer Bauer) sowie den Newsletter des KÖL (Öko-Info) und im Internet unter www.agrarumwelt.rlp.de.

Die Anträge für eine GAP-SP-Teilnahme können nur innerhalb des GAP-SP-Antragsverfahrens gestellt werden. Eine Antragstellung für eine GAP-SP-Teilnahme im Rahmen des gemeinsamen Antrags (E-Antrag; Stichtag 15. Mai) im Frühjahr ist nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt bisher ausschließlich in schriftlicher Form und umfasst vier Teile/Seiten. Dabei sind die Teile 1, 3 und 4 allgemein und für alle Programmteile gleich (ähnlich dem Mantelbogen einer Steuererklärung). Der Teil 2 ist speziell für den jeweiligen Programmteil. Für *GAP-SP-Öko* umfasst er die Seiten 2a und 2b. Dort geben Sie unter anderem an, wie viel Fläche Sie bewirtschaften und von welcher Öko-Kontrollstelle Sie kontrolliert werden bzw. sich kontrollieren lassen möchten. Bitte achten Sie darauf, dass alle vier Teile des Formulars ausgefüllt werden müssen. Die entsprechenden Formulare sowie die GAP-SP-Grundsätze in der aktuellsten Fassung erhalten Sie...

- 1) bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltung
- 2) im Internet als PDF unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Agrarumweltprogramm → GAP-SP“. Die jeweils aktuellen Formulare werden dort immer zu Beginn des Antragsverfahrens für Sie bereitgestellt.

Um Ihren Antrag bewilligen zu können, ist neben einem fristgerechten Eingang bei der zuständigen Kreisverwaltung ein gültiger Kontrollvertrag mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle notwendig. Der Kontrollvertrag muss nicht zwingend gemeinsam im Antragsverfahren mit dem GAP-SP-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch im Nachgang vorgelegt werden. Dies sollte jedoch allerspätestens Anfang Dezember der Fall sein (da die Verpflichtung am 01. Januar beginnt).

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob eine Öko-Umstellung und die Teilnahme an *GAP-SP-Öko* für Sie und Ihren Betrieb in Frage kommen, stellen sie bitte trotzdem einen entsprechenden GAP-SP-Antrag. So haben Sie die Möglichkeit, sich noch weiter zu informieren und sich beraten zu lassen. Der gestellte Antrag kann immer noch zurückgezogen werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist jedoch nicht möglich.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung in *GAP-SP-Öko* ist unterschiedlich. In den beiden Umstellungsjahren (=ersten beiden Vertragsjahren einer erstmaligen Verpflichtung) ist sie erhöht, da zum einen die EU-Öko-Verordnung bereits eingehalten werden muss, zum anderen jedoch noch keine Vermarktung der Erzeugnisse als ökologisch möglich ist. Die Prämie ist dann ab dem 3. Vertragsjahr reduziert, da dann die Umstellung durchlaufen ist. GAP-SP-Prämien werden zusätzlich zu den Direktzahlungen gewährt!

	Umstellungsprämie €/ha 1. + 2. Vertragsjahr	Beibehaltungsprämie €/ha 3. - 5. Vertragsjahr (Anschlussverpflichtungen 1. – 5. Vertragsjahr)
Ackerland	423	242
Dauergrünland	473	219
Bestockte Rebflächen	1.250	1.000
Kern- und Steinobst	1.250	1.000
Gemüse	485	485

Zusätzlich wird noch ein Zuschuss zu den Transaktionskosten (Kontrollkosten) in Höhe von 40 €/ha, maximal 600 € je Unternehmen und Jahr, gewährt. Dieser wird automatisch mit berechnet und ausgezahlt.

Als Anlage zu diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht, für welche Kulturarten(kenner) die jeweiligen Fördersätze gewährt werden.

Flächenzu- und Abgänge

Da es sich bei *GAP-SP-Öko* um eine unternehmensbezogene Fördermaßnahme handelt, es jedoch durch Pachtverhältnisse eine gewisse Veränderung des Flächenumfangs die Vertragslaufzeit über geben kann, wird dies in der Förderung berücksichtigt.

Die *GAP-SP-Öko*-Prämien werden immer auf Basis des aus dem Flächennutzungsnachweis des jeweiligen Antragsjahres resultierenden Flächenumfangs gewährt. Flächenbewegungen sind daher unter Berücksichtigung folgender Hinweise möglich:

Flächenzugänge werden in voller Höhe gefördert so lange die dem Unternehmen zugehenden Flächen im laufenden Verpflichtungszeitraum in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren im Flächennutzungsnachweis Agrarförderung geführt werden (s. 2.2 der GAP-SP Grundsätze „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“)

Flächenabgänge führen nicht zu einer Rückforderung, so lange das Unternehmen die ALG-Mindestgröße als Fördervoraussetzung einhält.

Kombination mit anderen GAP-SP-Programmteilen

Für die Kombination mit anderen GAP-SP-Programmteilen gilt der Ausschluss der Doppelförderung. Dies bedeutet, dass immer nur die Prämie des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt wird. Höherwertig ist dabei nicht allein auf die Höhe der Förderprämie bezogen, sondern inhaltlich zu verstehen. So würde zum Beispiel bei der parallelen Teilnahme einer Wiese an *GAP-SP-Öko* und dem „Vertragsnaturschutz (VN) auf Grünland Artenreiches Grünland“ die VN-Prämie in Höhe von 300 €/ha ausgezahlt, nicht jedoch die Öko-Prämie in Höhe von 219 €/ha. Nur bei den Kombinationen von *GAP-SP-Öko* mit „Vertragsnaturschutz Streuobst“ und „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ erfolgt eine vollständige Addierung der Prämien.

Jährliche Nachweispflicht

Die Gewährung der Förderung in *GAP-SP-Öko* ist an die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 im gesamten Unternehmen geknüpft. Um dies nachzuweisen, müssen der Kreisverwaltung jedes Jahr folgende Ihnen von Ihrer Öko-Kontrollstelle ausgestellte Dokumente vorgelegt werden:

- 1) Ihr aktuelles Öko-Zertifikat gemäß Art.35 VO (EU) 2018/848
- 2) Das Auswertungsschreiben der Öko-Kontrolle
- 3) Die Öko-Bestätigung nach Anlage 1 der GAP-SP-Grundsätze, welche explizit die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung auch für nicht in deren Anwendungsbereich fallende bzw. nicht der Vermarktung dienende Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferde, attestiert.

Ihr KÖL-Team

Stand: 03.09.2025

Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/-Einkorn
119	Sommer-Emmer/-Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen
125	Wintermenggetreide
126	Wintermenggetreide ohne Weizen
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide
145	Sommernenggetreide ohne Weizen
150	Gemenge Getreide/ Leguminosen (Getreide überwiegt)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
171	Mais (ohne NC 411 Silomais)
181	Rispenhirse
182	Buchweizen
183	Mohren-, Zuckerhirse (ohne NC 803 Sudangras)
184	Kolbenhirse
186	Amarant, Fuchsschwanz
188	Reis im Trockenanbau
190	Getreide einer Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)
212	Platterbse
220	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)
222	Linsen
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Andenlupine)
240	Erbsen/Bohnen in Mischung

Fortsetzung Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)
290	Hülsenfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
311	Winterraps
312	Sommerraps
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)
317	Ölrettich
320	Sonnenblumen
330	Sojabohnen
341	Lein, Flachs
390	Ölfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
392	Meerkohl, Krambe
393	Leindotter
410	Mais mit Leguminosen
411	Silomais
413	Futtermübe/ Runkelrübe
421	Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Erd-, Schweden- oder Perserklee
422	Kleegras
423	Luzerne, Hopfenklee, Gelbklee, Bastardluzerne, Sandluzerne
424	Ackergras
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431
433	Luzerne-Gras-Mischung
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminosen überwiegen)
510	Goldrute (Solidago)
511	Streptocarpus/ Drehfrucht
512	Iberischer Drachenkopf
513	Braunellen
514	Hauswurz (Sempervivum)
515	Mühlenbeckia/ Drahtsträucher
516	Knöterich (Persicaria)
517	Garten-Petunie

Fortsetzung Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
518	Polygonum
519	Köcherblümchen (Cuphea)
601	Stärkekartoffeln
602	Kartoffeln
603	Zuckerrüben
604	Topinambur
605	Süßkartoffeln
651	Dill/ Gurkenkraut
652	Kerbel (Kerbel, echter Kerbel, Wiesenkerbel)
653	Anis
654	Kümmel
655	Kreuzkümmel
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)
657	Koriander
658	Liebstockel/ Maggikraut
659	Petersilie
660	Basilikum
661	Rosmarin
662	Salbei (Küchen- /Heilsalbei, Buntschopfsalbei)
663	Borretsch
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/ Dost/ Wilder Majoran)
665	Bohnenkraut
666	Ysop/ Eisenkraut
667	Verbena /echtes Eisenkraut)
668	Lavendel (echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)
669	Thymian
670	Melissen (Zitronenmelisse)
671	Enziane
672	Minzen (Pfefferminze, grüne Minze)
673	Wermut, Estragon, Beifuß
674	Ringelblumen (Gartenringelblume)
675	Sonnenhut (schmalblättriger Sonnenhut, Purpursonnenhut)
676	Wegerich (Spitzwegerich)
677	Kamillen (echte Kamille)
678	Schafgarben (gelbe Schafgarbe)
679	Baldriane (echter Baldrian)
680	Echtes Johanniskraut, Hyperikum

Fortsetzung Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
682	Mariendisteln
683	Geißraute
684	Löwenzahn
685	Engelwurz (Arzneiengelwurz, echter Engelwurz)
686	Malven (wilde Malve)
687	Echte Arnika
701	Hanf
703	Färberwaid
704	Kanariensaat/ Echtes Glanzgras
705	Virginischer Tabak (Virginiatabak)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)
708	Färberdisteln
709	Brennnesseln (große Brennnesseln)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)
721	Goldlack
722	Einjähriges Silberblatt
723	Garten-/ Sommerlevkoje
724	Kugelamarant (echter Kugelamarant)
725	Taglilien (essbare Taglilie)
726	Lilien (Türkenbund)
727	Narzissen/ Osterglocken
728	Bischofskraut
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)
731	Hyanzithe (Gartenhyazinthe)
732	Milchstern (Kapmilchstern)
733	Astern (Sommeraster)
734	Chrysanthenen (Gartenchrysantheme, Winteraster)
735	Strohblumen
736	Edelweiß
737	Margeriten
738	Rudbeckien (schwarzäugige Rudbeckie/ Sonnenhut, leuchtender Sonnenhut, schlitzblättriger Sonnenhut)
739	Tagetes, Studentenblume
740	Wucherblumen (Mutterkraut)
741	Strandflieder (geflügelter Strandflieder)
742	Spreublumen (einjährige Papierblume)

Fortsetzung Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
743	Zinnien
744	Taubnesseln (weiße Taubnessel)
745	Gladiolen
746	Tulpen
747	Trauben-Silberkerze
748	Rittersporn
749	Skabiosen
750	Dahlien
751	Rosenwurz
752	Krokusse (Safran, Gartenkrokus)
753	Hibiskus (chinesischer Roseneibisch)
754	Strauch-/ Bechermalven
755	Wolfsmilch (Weißrand-Wolfsmilch)
756	Löwenmäulchen (großes Löwenmaul)
757	Montbretien
758	Halskräuter (blaues Halskraut)
760	Pampasgräser (amerikanisches Pampasgras)
761	Kosmeen (gemeines Schmuckkörnchen)
762	Nachtkerzen (Diptam)
763	Oenothera/ Nachtkerzen (gewöhnliche Nachtkerze)
764	Königskerzen (großblütige Königskerze)
765	Kapuzinerkressen
766	Pfingstrosen/ Päonien (gemeine Pfingstrose, Strauchpfingstrose)
767	Schwertlilien (deutsche Schwertlilie)
768	Wiesenknopf (kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)
769	Zieste (deutscher Ziest, Knollenziest)
770	Vergissmeinnicht (Waldvergissmeinnicht)
771	Portulak
772	Nelken (Bartnelke, Land- /Edernelke)
773	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)
774	Gelber Leberbalsam (Lonas)
775	Kornblumen
776	Veilchen (Hornveilchen, Gartenstiefmütterchen, wildes Stiefmütterchen)
777	Phacelie (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)
778	Alpendistel
779	Amacrinum
780	Begonien

Fortsetzung Anlage 1: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für ACKERFLÄCHEN werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
781	Calla/ Drachenwurz
782	Glockenblumen (Campanula)
783	Schildblume (Chelone)
784	Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, korischer Nieswurz
785	Eukalyptus
786	Fingerhut
787	Fuchsien
788	Geranien
789	Veronica/ Hebe/ Ehrenpreis
790	Anemonen (Herbstanemone, japanische Anemone)
791	Knollenbegonien
792	Kornrade
793	Leimkraut/ Taubenkopf-Leimkraut
794	Orchideen
795	Pelargonien
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)
797	Rhizinus
798	Ramtillkraut
799	Husarenknopf (Sanvitalia)
801	Energiepflanze einer Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
802	Silphium (durchwachsene Silphie, Becherpflanze)
803	Sudangras
804	Virginiamalve
805	Staudenknöterich, Igniscum
806	Rutenhirse/ Switchgras
851	Rhabarber
852	Chinaschilf/ Miscanthus
853	Riesenweizengras/ Szarvasi-Gras/ Hirschgras
854	Rohrglanzgras
856	Hopfen
862	Heidekraut
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen
864	Rhododendron
910	Wildäsungsfläche
911	(Beta-) Rübensamenvermehrung
912	Grassamenvermehrung
914	Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten

917	Mischkulturen
941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau

Anlage 2: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für DAUERGRÜNLAND werden gewährt für:	
KTA-Kenner	Kulturart(en)
41	Wiesen Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
42	Mähweiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
43	Weiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
44	Hutung Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
48	Streuobstwiese Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
450	DGL-Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL-Umbruch
451	Wiesen
452	Mähweiden
453	Weiden und Almen
454	Hutungen
480	Streuobstwiese mit Grünlandnutzung
492	Heideflächen

Anlage 3: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für GEMÜSEBAU werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
211	Gemüseerbse
612	Schwarzer Senf
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitz-, Grün-, Blumen-, Rosenkohl, Kohlrabi, Brokkoli)
614	Brauner Senf, Sareptasenf
615	Echte Brunnenkresse
616	Garten-Senfrauke, Rucola
617	Gartenkresse
618	Gartenrettiche (weiße/ rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)
619	Weißer Senf, gelber Senf
620	Steckrübe, Kohlrübe
622	Tomaten
623	Auberginen
624	Paprika, Chili, Peperoni
625	Schwarze Tollkirsche
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)
628	Zuckermelone
629	Riesenkürbis, Hokkaidokürbis
630	Gartenkürbis (Gartekürbis, Zucchini, steirischer Kürbis, Spaghettikürbis, Zierkürbis)
631	Melone (Wassermelone)
632	Winterlauch (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Bärlauch)
633	Sommerlauch (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, , Bärlauch)
634	Möhre (Möhre/ Karotte, Futtermöhre)
635	Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne)
636	Feldsalat/ Ackersalat/ Rapunzel
637	Lattich (Gartensalat/ Lattich, Lollo Rosso, Romanasalat/ Römischer Salat)
638	Spinat
639	Mangold, Rote Beete/ rote Rübe
640	Melde (Gartenmelde)
641	Sellerie (Knollensellerie, Bleichsellerie, Stangensellerie)
642	Ampfer (Wiesensauerampfer)
643	Pastinaken
644	Zichorien/ Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)
645	Kichererbsen
646	Meerrettich
647	Schwarzwurzeln

Fortsetzung Anlage 3: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für GEMÜSEBAU werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)
649	Gemüserübsen (z.B. Stoppel-, Weiße-, Bayerische-, Herbst- und Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi)
707	Erdbeeren
860	Spargel
861	Artischocke

Anlage 4: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für OBSTBAU werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
821	Kern- und Steinobst
825	Kernobst z.B. Äpfel, Birnen
826	Steinobst z.B. Kirschen, Pflaumen
827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeere
829	Sonstige Obstanlage, z.B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren
833	Haselnüsse
834	Walnüsse
865	Trüffel (in Symbiose mit bestimmten Sträuchern/ Bäumen, z.B. Haselnuss)

Anlage 5: GAP-SP-ÖWW Prämiensätze für WEINBAU werden gewährt für:

KTA-Kenner	Kulturart(en)
843	Bestockte Rebfläche
845	Rebschulfläche
846	Unterlagsrebfläche
848	Tafeltrauben

Anlage 6: Zulässige Pflanzdichten bei verschiedenen Dauerkulturen

Kultur		Untergrenze		Obergrenze	
Himbeeren		6.000	Sträucher/ha	-	Sträucher/ha
Brombeeren		2.500	Sträucher/ha	-	Sträucher/ha
Johannisbeeren		3.000	Sträucher/ha	-	Sträucher/ha
Stachelbeeren		4.500	Sträucher/ha	-	Sträucher/ha
Streuobst (Achtung: VN-Streuobst z.T. abweichende Regelungen!)		-	Bäume/ ha	99	Bäume/ha
Vollpflanzung Stein- u. Kern- obst	Hochstamm	100	Bäume/ha	-	Bäume/ha
	Halbstamm	200	Bäume/ha	-	Bäume/ha
	Spindelanlage	400	Bäume/ha	-	Bäume/ha